

**BKK Mobil Oil**  
**Burggrafstraße 1**  
**29221 Celle**

**Betreff: Ihr schreiben vom 28.11.2016 (Anhörung n. § 24 SGB)**

**Wiederspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt begründe ich den Widerspruch ergänzend wie folgt:

Nach § 46 SGB V in der Fassung ab 23.07.2015 [https://dejure.org/gesetze/SGB\\_V/46.html](https://dejure.org/gesetze/SGB_V/46.html) ist mein Anspruch auf Krankengeld am 26.08.2016, vom Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an, entstanden.

Der Singular-Wortlaut des ersten Satzes ist eindeutig. Er geht von einem Anspruch auf Krankengeld, von einem Tag einer ärztlichen Feststellung und von einer Arbeitsunfähigkeit aus. Für Plural-Auslegungen (mehrere: Ansprüche, Krankengelder, Tage, Feststellungen, Arbeitsunfähigkeiten) bleibt kein Raum.

Daran ändert hier auch der zweite Satz nichts. Dessen Anwendung setzt ein zuvor „bescheinigtes Ende der Arbeitsunfähigkeit“ voraus. Diese Qualität einer „Endbescheinigung“ erfüllt meine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit dem „voraussichtlich-arbeitsunfähig-bis-Datum“ 10.10.2016 jedoch eindeutig nicht.

Den relevanten Unterschied macht schon das Muster-Formular Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung [http://www.aok-gesundheitspartner.de/imperia/md/gpp/bund/arztundpraxis/verordnung/ap\\_verordnung\\_muster1.pdf](http://www.aok-gesundheitspartner.de/imperia/md/gpp/bund/arztundpraxis/verordnung/ap_verordnung_muster1.pdf) deutlich („voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit“, letzteres i. V. mit dem Kästchen „Endbescheinigung“).

Im Übrigen ist jede voraussichtlich-bis-Bescheinigung von der Prognose zur Dauer der Arbeitsunfähigkeit weitgehend unabhängig, sondern von Zufälligkeiten und administrativ bestimmt (§ 5 Abs. 4 AU-RL und Erläuterungen zur Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung zum voraussichtlich-bis-Datum in der AUB).

Entsprechend den Urteilen der Sozialgerichte Speyer und Mainz besteht deswegen ein durchgehender Krankengeld-Anspruch.

Unabhängig davon habe ich evtl. Obliegenheiten, zur Aufrechterhaltung meines Anspruchs auf Krankengeld die weitere Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig ärztlich feststellen und bescheinigen zu lassen, erfüllt. Nach Urlaubsabwesenheit meines Arztes konnte ich die Praxis am 10.10.2016 fernmündlich nicht erreichen. Ich war jedoch am 11.10.2016 persönlich dort. Obwohl ich der Sprechstundenhilfe sagte, dass ich einen Krankenschein brauche, konnte ich an diesem Tag nicht behandelt werden, weswegen es auch nicht zur gewünschten weiteren AU-Bescheinigung kam. Sie meinte, das sei kein Problem und gab mir einen Termin für den 13.10.2016.

Obwohl ich dann auch den Arzt fragte, ob er die AUB eventuell zurückdatieren könne, meinte er, das sei ja eine Folgekrankschreibung und so o. K., also kein Problem.

Die „Lücke“ ist also nicht von mir zu vertreten. Die Umstände sind mit dem vom Landessozialgericht Mainz durch Urteil vom 04.02.2016, L 5 KR 65/15, <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=183658> entschiedenen Fall vergleichbar. Danach ist die ärztliche Feststellung / Bescheinigung der Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit am Folgetag unschädlich, wenn der Versicherte die Arztpraxis rechtzeitig zur Feststellung weiterer Arbeitsunfähigkeit aufsucht, dort aber wegen überfüllter Praxis auf den nächsten Tag einbestellt wird und die ärztliche Feststellung erst an diesem Tag erfolgt. In diese Richtung urteilte auch das Landessozialgericht Stuttgart am 21.10.2014, L 11 KR 1242/14 <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=173324>

Jedenfalls ist die durchgehende Arbeitsunfähigkeit am 13.10.2016 festgestellt und bescheinigt worden. Da die Arbeitsunfähigkeit unstrittig nicht unterbrochen war, wäre es unverhältnismäßig, den völligen Verlust des Krankengeld-Anspruchs darauf zu stützen. Dafür muss die Krankenkasse einstehen.

Ergänzende wird auf das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 25.5.2016, L 5 KR 1063/15, [http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=20804](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=20804) verwiesen. Nach dem Leitsatz dazu dürfen wegen der Eigenart der gesetzlichen Krankenversicherung als staatliche Pflichtversicherung mit Beitragszwang im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 2 Abs. 1 GG) überzogene formale Anforderungen an Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V) nicht gestellt werden, erst Recht nicht, wenn sich dadurch der Versicherungsstatus des (Pflicht-) Versicherten ändern und durch Zahlung der (Pflicht-)Beiträge erworbene Leistungsansprüche verloren gehen können.

Zudem darf hier nicht übersehen werden, dass die „Lücke“ durch die Beteiligung des MDK „überbrückt“ ist. Er stellte die durchgehende Arbeitsunfähigkeit zwar erst anlässlich der persönlichen Untersuchung am 12.10.2016 fest. Da er von der Krankenkasse aber schon früher beteiligt wurde, wäre es unbillig, den Krankengeld-Anspruch wegen der Zufälligkeit verfallen zu lassen, dass es nicht zum Termin einen Tag früher kam.

Unabhängig von all dem steht mir das Krankengeld per Verwaltungsakt mit Dauerwirkung zu. Dazu verweise ich vollinhaltlich auf die rechtlichen Argumente in den Urteilen der Sozialgerichte

Speyer vom 30.11.2015 , S 19 KR 160/15  
[http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil\\_neu.asp?rowguid=%7bEA3D5B21-E60E-4D51-890A-8F29286A92FA%7d](http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil_neu.asp?rowguid=%7bEA3D5B21-E60E-4D51-890A-8F29286A92FA%7d)

Mainz vom 21.03.2016, S 3 KR 255/14:  
[http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil\\_neu.asp?rowguid=%7b1B9170A0-4FB4-408B-A160-DFC31976559C%7d](http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil_neu.asp?rowguid=%7b1B9170A0-4FB4-408B-A160-DFC31976559C%7d)

Speyer vom 11.07.2016, S 19 KR 599/14:  
[http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil\\_neu.asp?rowguid=%7bB415E6FE-37DF-443C-BB58-5082AABAD587%7d](http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil_neu.asp?rowguid=%7bB415E6FE-37DF-443C-BB58-5082AABAD587%7d)

Mainz vom 25.07.2016, S 3 KR 428/15:  
[http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil\\_neu.asp?rowguid=%7bBD2FFA7A-3E0E-426F-AEF4-0DA7E4CCFF61%7d](http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil_neu.asp?rowguid=%7bBD2FFA7A-3E0E-426F-AEF4-0DA7E4CCFF61%7d)

Die Voraussetzungen einer Aufhebungsentscheidung nach § 48 SGB X liegen nicht vor; eine solche ist auch nicht ergangen. Nach allem kann ich weiterhin Krankengeld beanspruchen.

Da der Widerspruch nach § 86a SGG aufschiebende Wirkung hat, bitte ich um sofortige Weiterzahlung ab 11.10.2016 und schriftliche Bestätigung innerhalb einer Woche. Ergänzend beziehe ich mich dazu auf das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 06.05.2015 <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sqb/esqb/show.php?modul=esgb&id=177904&s0=aufschiebende%20Wirkung&s1=&s2=&words=&sensitive=>

In der Arztpraxis gibt es ein gleichwertigen Fall mit einer anderen Kasse wo die Entscheidung nun zur Zahlung von Krankengeld doch auch noch gefallen ist.

Mit freundlichen Grüßen Wolfenbüttel den. 13.12.2016